

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: 06.07.2016

10. Sitzungsperiode / 19. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 18:45 Uhr
Ende: 20:28 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Bürgermeister Herr Christian Vedder
2. Frau Maria Bone-Hedwig
3. Herr Robert Bratus
4. Herr Hermann-Josef Frieling
5. Herr Wilhelm Hövel
6. Herr Heinrich Icking
7. Herr Alois Kahmen
8. Frau Elisabeth Nienhaus
9. Herr Günter Osterholt (bis TOP I.1)
10. Herr Andreas Peek
11. Herr Ingo Plewa
12. Herr Michael Schichel (ab TOP I.1.)
13. Herr Steffen Schültingkemper
14. Frau Christel Sicking
15. Herr Jörg Battefeld
16. Herr Günter Bergup
17. Frau Karin Schmittmann
18. Herr Ludger Rotz
19. Herr Klemens Lüdiger
20. Herr Hans Brüning
21. Frau Rita Penno
22. Herr Rolf Stödtke
23. Herr Jörg Schlechter
24. Herr Josef Schleif
25. Herr Maik van de Sand

II. Entschuldigt:

1. Herr Frank Engbers
2. Frau Barbara Seidensticker-Beining

III. Verwaltung:

1. AL 10 - Herr Werner Stödtke
2. stv. AL 10 - Frau Nicole Mecking

IV. Gäste

1. Frau Lisa Paar, Kanzlei Wolter-Hoppenberg, Hamm (zu TOP I.1.)

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung im Rahmen der verkürzten Ladungsfrist für eine Sondersitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die **CDU-Fraktion** beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um einen TOP „Grundstücksangelegenheiten“ im nichtöffentlichen Teil.

Beschluss: Einstimmig

Weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese festgestellt wird.

I. Öffentlicher Teil:

TOP 1.: Sachstand Bebauungsplanverfahren Burloer Straße West II

Sitzungsvorlage-Nr.: 86/2016

BM Vedder berichtet zunächst zur Zeitschiene nach der Urteilsverkündung durch das OVG Münster am 23.06.2016. Die schriftlich gefasste Urteilsbegründung wurde am 27.06.2016 versandt und ist der Verwaltung am 29.06.2016 um 9:54 Uhr zugestellt worden. Am 30.06.2016 wurde dies am 01.07.2016 um 12:08 Uhr unter Zusatzdokumente im Ratsinformationssystem den Ratsmitgliedern mit entsprechendem Hinweis per E-Mail den Ratsvertretern zur Verfügung gestellt. Am gleichen Tag wurden auch die notwendigen Schritte unverzüglich eingeleitet, um den Antrag der **CDU-Fraktion** auf Einberufung einer Sondersitzung zum Thema zeitnah entsprechen zu können.

Aus dem Gerichtstermin berichtet **BM Vedder**, dass auch das Gericht durchaus Lösungsmöglichkeiten im Wege einer Einigung mit dem Antragsteller in Erwägung gezogen hat. Dieser Ansatz ist von der Gegenseite verworfen worden. Nach **RM Herr Bergup** hat das Gericht hier dem Antragsteller durchaus eine gewisse Sturheit unterstellt.

Dem pflichtet **BM Vedder** bei. Nach seiner Auffassung war von seiten des Gerichts durchaus erkennbar, dass der angegriffene B-Plan von Gericht grundsätzlich als gut aufgestellt betrachtet wird. Die festgestellten Mängel sind durchaus in den Griff zu bekommen.

Hierzu und zur weiteren Erläuterung des Urteils begrüßt **BM Vedder** die **Rechtsanwältin Frau Lisa Paar** von der **Kanzlei Wolter-Hoppenberg**, die die Gemeinde in dieser Angelegenheit vertritt.

Frau Paar erläutert zunächst, dass aus den Verhandlungen zu entnehmen war, dass das Gericht den Bebauungsplan grundsätzlich für gut erachtet. Im Folgenden geht sie auf die im Urteil genannten Fehler ein und nimmt hierzu ausführlich Stellung. Tenor dieser Ausführungen ist, dass keine Neuaufstellung des Bebauungsplanes erfolgen muss. Es reicht die „Ausmärzung“ der aufgeführten Fehler im ergänzenden Verfahren. Teilweise kann den Hinweisen des Gerichts juristisch in der Nachformulierung mit entsprechenden Ergänzungen gefolgt werden. Dies kann laut **Frau Paar** zügig umgesetzt werden.

RM Herr Battefeld fragt an, welchen zeitlichen Umfang dieses ergänzende Verfahren in Anspruch nehmen wird. Aufgrund der bevorstehenden Urlaubszeit und der Abarbeitung der einzelnen Punkte in Zusammenarbeit mit dem Gutachter kann damit gerechnet werden, dass dies bis zum Jahresende 2016 andauern wird. Nach **Frau Paar** ist hier Ziel, den B-Plan möglichst schnell wieder in Kraft zu setzen, damit im bisherigen Rahmen wieder die Vermarktung und Bebauung im bisherigen Rahmen vorgenommen werden kann.

Weiter spricht **RM Herr Battefeld** seinen Unmut gegenüber dem Urteil und der Situation, die sich für den Ortsteil Oeding ergibt aus. Dies aus seiner Sicht nicht zuletzt aus mangelnder Kompromissbereitschaft beim Antragsteller und fehlender Solidarität gegenüber der Gesamtbevölkerung. Dem stimmen die übrigen Ratsmitglieder mehrheitlich zu.

Auf Nachfrage von **RM Herrn Plewa**, ob der Antrag des Klägers nur Anstoß oder Auslöser des Verfahrens war, erläutert **Frau Paar**, dass es ausreicht, wenn der Antragsteller lediglich Eigentümer eines Grundstückes im Bebauungsplangebiet und eine Rechtsverletzung geltend macht. Selbstverständlich gelten die bisherigen Regularien bei der Aufstellung –Anpassung, Bürgerbeteiligung per Auslegung, Satzungsbeschluss etc. auch

für das ergänzende Verfahren und auch hier ist die Klageeinlegung mit neu anlaufender Jahresfrist wieder möglich.

RM Herr Kahmen macht deutlich, dass er bisher der Auffassung war, dass allein die Zuwegung zum Grundstück des Klägers das „Problem“ war. Die bei Urteilsverkündung weiter aufgeführten Missstände machen ihn stutzig.

BM Vedder und **Frau Paar** erläutern, dass dem im B-Planverfahren dem Gericht immer das Recht auf Prüfung auf weitere Fehler im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes zustehen würde. Dieses Recht wurde in Anspruch genommen und der Bebauungsplan, wie oben erläutert, erneut weitergehend geprüft. Dies ist eine gefestigte juristische Vorgehensweise und hängt u.a. damit zusammen, dass gerade bei B-Plänen ein hoher Maßstab an die hinreichende Bestimmtheit und Nachvollziehbarkeit gelegt wird.

Dies führt auch nach Auffassung von **BM Vedder** dazu, dass mittlerweile annähernd 90 % der Verfahren zu B-Plänen bei Gericht durchfallen. Weiter führt er aus, dass der Bebauungsplan seinerzeit nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt worden ist. Man sollte hier auch beachten, dass von ca. 140 Stellungnahmen und Einwendungen nur ein Einwender letztlich geklagt hat.

Nach **Frau Paar** könnten mit Ablauf des ergänzenden Verfahrens wieder wie bisher Baugenehmigungen ausgesprochen werden. Die Möglichkeit zur Klage beträgt trotz der vorangegangenen Verfahren wieder ein Jahr. Rechtssicherheit tritt demnach wie bisher erst ein, wenn innerhalb dieser Frist keine erneute Klageeinreichung erfolgen würde. Nach **BM Vedder** ist hier der sicherste Weg für die Bauwilligen, ein formelles Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens dann wieder aktiven B-Plans zu beantragen. Dies entspricht leider dann wieder der bisher geübten Praxis.

RM Frau Sicking erkundigt sich ob die Anlieger immer wieder berechtigt sind ein Normenkontrollverfahren anzustreben. Dies wird von **Frau Paar** und **BM Vedder** bejaht.

RM Herr Schichel fragt an, ob möglich gewesen wäre, die Fehler frühzeitig zu erkennen und ein frühzeitiges ergänzendes Verfahren anzustoßen. **Frau Paar** erläutert, dass dies grundsätzlich möglich gewesen wäre und auch im Rahmen der zur Klage ausgetauschten Schriftsätze automatisch mit geprüft wird. Hier muss aber auch berücksichtigt werden, dass diese Einwendungen eher pauschal erfolgten und erst im Rahmen der Urteilsfindung durch das Gericht in konkrete Mängel umgesetzt werden. Sofern vorher Sachverhalte vorgebracht werden, die auch nach eigener Einschätzung juristisch nicht widerlegbar sind, so wäre tatsächlich dieser Weg beschritten worden. Hierfür lagen nach den durchaus argumentativ widerlegbaren Vorträgen der Gegenseite aber keine Anzeichen vor.

Hier gilt aber immer, wie bereits angeführt, der Amtsermittlungsgrundsatz des Gerichts, der natürlich taktisch mit in die Verfahrensstrategie von der Gegenseite in ein solches Verfahren einbezogen wird.

Auf Nachfrage von **RM Herr van de Sand** erläutert **Frau Paar** den Rechtsbegriff der „erheblichen“ Abwägungsfehler. Sie stellt klar, dass dies ein juristischer Begriff ist. Dieser beinhaltet letztlich alle Fehler, die zu einer Unwirksamkeit des B-Planes führen können. Dies unabhängig von der Qualität und der Heilbarkeit der festgestellten Fehler.

Auf die Frage von **RM Herrn Hövel**, ob die beauftragten Büros (Gutachter & Kanzlei) bei nicht erbrachtem Erfolg für die Folgeaufträge keine Rechnungen stellen könnten, schildert **BM Vedder**, dass letztlich die Beratung geschuldet wird, nicht der Erfolg. Er wird aber diesen Aspekt mit in die Verhandlungen mit den Büros einbringen.

Ziel aller ist es offenkundig, jetzt alle notwendigen Schritte einzuleiten und das ergänzende Verfahren umgehend in Gang zu setzen damit in Burlo-West schnellstmöglich weiter gebaut werden kann.

Beschluss:

-/-

TOP 2.: Mitteilungen und Anfragen

2.1.: Bericht über aktuelles Gerichtsverfahren

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Bergup ist während der Beratungen nicht im Sitzungssaal anwesend.)

BM Vedder teilt mit, dass am heutigen Tage das Urteil im Rechtsstreit Berge gegen Gemeinde gesprochen wurde. Das Verfahren wurde mit einem Vergleich im unteren dreistelligen Bereich geschlossen.

Herr Berge hatte im vergangenen Jahr die Jakobi-Halle in Oeding für eine private Veranstaltung angemietet. Diese Veranstaltung musste aufgrund der Einrichtung der Notunterkunft abgesagt werden. Daraufhin wurde die Gemeinde von Herrn Berge auf Schadensersatz verklagt.

Beschluss: -/-

2.2.: Mögliche Schäden nach Starkregenereignis

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Bergup ist während der Beratungen nicht im Sitzungssaal anwesend.)

RM Herr Schichel erkundigt sich ob aufgrund der Starkregenereignisse der vergangenen Wochen an den momentanen Baustellen (u. a. Regenrückhaltebecken) in der Gemeinde Schäden entstanden sind und somit mit höheren Baukosten zu rechnen sei.

Dies ist der Verwaltung nicht bekannt.

Beschluss: -/-

Christian Vedder
Bürgermeister

Nicole Mecking
stv. AL 10